



Reifenhäuser

The Extrusioners

Grundsatzklärung zur Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten

I. Unser Bekenntnis

Reifenhäuser ist ein Familienunternehmen. Nachhaltiges Unternehmertum und das Denken in und für künftige Generationen erfordert ein gemeinsames Grundverständnis gesellschaftlich verantwortlicher Unternehmensführung im Sinne der nachfolgenden Leitlinien. Wir, die Reifenhäuser-Gruppe und alle ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter¹ übernehmen im Rahmen unserer jeweiligen Möglichkeiten und Handlungsräume Verantwortung, indem wir die Folgen unserer unternehmerischen Entscheidungen und Handlungen in rechtlicher, ökonomischer, technologischer wie auch in sozialer und ökologischer Hinsicht berücksichtigen. So tragen wir zur gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung der Länder und Regionen bei, in denen wir tätig sind. Wir handeln im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Wir orientieren uns an ethischen Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität und Rechtschaffenheit sowie am Respekt vor der Würde des Menschen, wie sie in den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen niedergelegt sind. Unser Code of Conduct legt die Grundprinzipien unseres Handelns fest, deren Beachtung wir von unseren Mitarbeitern weltweit aktiv einfordern. Die Inhalte gelten in allen Niederlassungen und Geschäftseinheiten unseres Unternehmens. Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir das gleiche Grundverständnis. Rechte Dritter sollen damit nicht begründet werden.

Wir erkennen an, dass unsere Geschäftsaktivitäten und unsere globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte verursachen können. Wir bekennen uns zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und legen den Fokus unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse insbesondere auf folgende Menschenrechtsthemen, die wir durch eine Risikoanalyse als wesentlich für unser Unternehmen identifiziert haben. In diesen Themenfeldern sehen wir die größten Risiken nachteiliger

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir im Folgenden das generische Maskulinum. Selbstverständlich richtet sich dieser Code of Conduct gleichermaßen an Angehörige aller Geschlechter.

Auswirkungen auf Menschen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit unseren Geschäftsaktivitäten an unseren Standorten und in unseren globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten stehen:

- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot von Zwangs-, Sklaven- und Kinderarbeit
- Missachtung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Diskriminierung in jeglicher Form (z.B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung oder Identität)
- Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

II. Prinzipien von Menschenrechten und Umweltschutz

Wir richten unsere Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNGP) aus und bekennen uns zu den nachfolgenden international anerkannten menschen- und umweltrechtlichen Standards:

- Prinzipien des Global Compact der Vereinten-Nationen (UNGC)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- Internationale Menschenrechtscharta
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt – ICCPR)
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt – ICESCR)
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisationen (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
- Minamata-Konvention
- Basel-Konvention
- Stockholm-Konvention

III. Ansatz zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten

Für uns ist die Achtung der Menschenrechte ein kontinuierlicher Prozess. Die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in Abhängigkeit der sich ändernden Rahmenbedingungen, der Art unserer Geschäftsaktivität sowie der Größe und Struktur unseres Unternehmens wird stetig überprüft und fortwährend weiterentwickelt. Für die Achtung der Menschenrechte haben wir daher menschenrechtliche Sorgfaltsprozesse als integrale Bestandteile in unserer Organisation und in den Beziehungen zu unseren Geschäftspartnern verankert.

Die in der Compliance Richtlinie bzw. dem Code of Conduct unseres Unternehmens enthaltenen umfassenden Verpflichtungen zur Achtung der Menschenrechte umfasst u.a. das Verbot negativer betrieblicher Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeit gemäß § 2 Abs. Nr. 9 LkSG und das Verbot des Entzugs natürlicher Lebensgrundlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LkSG.

Wir achten und unterstützen die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte:

- Wir dulden keine inakzeptable Behandlung von Menschen, wie etwa physische und psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Diskriminierung (ILO-Übereinkommen 111).
- Wir tolerieren keine Kinderarbeit gemäß ILO-Übereinkommen 138, 182.
- Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder vergleichbare freiheitsberaubende Maßnahmen sind verboten. Nach ILO-Übereinkommen 29 bzw. 105 muss jede Arbeit freiwillig sein und muss die Möglichkeit bestehen, das Beschäftigungsverhältnis beenden zu können.
- Im Sinne des ILO-Übereinkommen 87 bzw. 135 respektieren wir das Recht der Arbeitnehmer auf Koalitionsfreiheit, Versammlungsfreiheit sowie auf Kollektiv- und Tarifverhandlungen (ILO-Übereinkommen 98), soweit dies in dem jeweiligen Land, in dem wir tätig sind, rechtlich zulässig und möglich ist. Wenn dies nicht zulässig ist, suchen wir für unsere Mitarbeiter sachgerechte Kompromisse.
- Wir fördern Chancengerechtigkeit und tolerieren keine Diskriminierung gemäß ILO-Übereinkommen 100. Wir behandeln alle Menschen gleich, ungeachtet des

Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Identität und Orientierung, einer Behinderung, der Religionszugehörigkeit, Weltanschauung oder weiterer personenbezogener Merkmale.

IV. Umweltschutz

Wir handeln in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und orientieren uns an internationalen Standards, um negative Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren und unsere Aktivitäten für den Umwelt- und Klimaschutz kontinuierlich zu verbessern. Wir haben geeignete Umweltschutzmaßnahmen ergriffen, die folgende Themen angemessen abdecken:

- Zielsetzung, Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen sowie deren kontinuierliche Verbesserung;
- Umweltaspekte wie die Reduzierung der CO₂-Emissionen, Steigerung der Energieeffizienz, Vermeidung von Energieträgern auf fossiler Rohstoffbasis, Sicherstellung der Wasserqualität und Reduzierung des Wasserverbrauchs, Sicherstellung der Luftqualität, Förderung der Ressourceneffizienz, Reduzierung des Abfalls und seine fachgerechte Entsorgung sowie verantwortlichen Umgang mit gefährlichen Stoffen für Mensch und Umwelt.
- Zum Schutz der Umwelt beachtet wir die Pflichten aus den internationalen Umweltabkommen wie z.B. die Minamata-Konvention bezüglich der Verwendung und Behandlung von Quecksilber, das Stockholmer Konvention über persistente organische Stoffe bezüglich der Produktion, Verwendung und Behandlung bestimmter Chemikalien und ihrer Abfälle und das Basler Konvention hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Stoffe.

V. Verhaltenskodizes für Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Business Partner

Wir erwarten sowohl von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, als auch von unseren Lieferanten, die Grundsätze unseres Code of Conduct einzuhalten bzw. gleichwertige Verhaltenskodizes anzuwenden. Zudem bestärken wir sie, die Inhalte unseres Code of Conduct

auch in ihren Lieferketten durchzusetzen. Wir behalten uns vor, die Anwendung unseres Code of Conduct bei unseren Lieferanten systematisch sowie anlassbezogen zu prüfen. Dies kann z. B. in Form von Fragebögen, Bewertungen oder Audits erfolgen. Falls danach Zweifel hinsichtlich der Einhaltung unseres Code of Conduct fortbestehen, werden wir den Lieferanten auffordern, geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen und den Vorgang an seinen zuständigen Kontakt in unserem Unternehmen zu melden. Darüber hinaus sind die Lieferanten verpflichtet, uns einen Verstoß gegen die Grundsätze unseres Code of Conduct innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntwerden schriftlich an seinen zuständigen Kontakt in unserem Unternehmen zu melden. Dies gilt ebenfalls, wenn Lieferanten Kenntnis über einen Verstoß bei einem ihrer unmittelbaren Zulieferer erlangen, der für Reifenhäuser als mittelbarer Lieferant Teil einer Lieferkette ist.

Bei eingetretenen oder drohenden Verstößen gegen die Grundsätze unseres Code of Conducts unterstützen wir den Lieferanten im Rahmen unserer Möglichkeiten und der gesetzlichen Bestimmungen bei der Behebung oder Vermeidung der Missstände. Sollte eine Besserung nicht eintreten oder aus anderen Gründen kein milderer Mittel erfolgsversprechend sein, behalten wir uns angemessene Sanktionen und Maßnahmen vor. Dies kann bis zum Abbruch der Geschäftsbeziehungen als letztem Mittel führen.

Unsere Lieferanten verpflichten sich, im Falle von Verstößen ihrerseits gegen die hier genannten Pflichten, Reifenhäuser von allen zivilrechtlichen Ansprüchen sowie etwaigen Bußgeldern freizustellen.

VI. Risikoanalyse und Risikomanagement

Wir erachten es als Bestandteil unserer Sorgfaltspflicht, potenziell und tatsächlich nachteilige menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen unseres unternehmerischen Handelns auf Menschen entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu kennen. Daher ermitteln und bewerten wir mithilfe eines etablierten Managementprozesses die relevanten Menschenrechtsthemen und potenziell Betroffenen unserer Geschäftstätigkeit sowie unsere direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen. Dazu zählt die Analyse sowohl menschenrechtlicher

Risiken als auch von Auswirkungen durch die Nutzung unserer Produkte und Dienstleistungen.

Unser unternehmensweites Risiko- und Lieferantenmanagement haben wir zu diesem Zweck systematisch um Menschenrechtsthemen ergänzt. In unserem Managementprozess berücksichtigen wir auch menschenrechtliche Kritik von Dritten und gemeldete Vorfälle. Die Analyse menschenrechtlicher Risiken und Auswirkungen wird jährlich und anlassbezogen bei wesentlichen Änderungen des Unternehmensprofils oder der Geschäftsaktivitäten aktualisiert. Dazu beziehen wir in- und externes menschenrechtliches Expertenwissen, Geschäftspartner sowie ausgewählte Stakeholder, darunter auch Vertreter tatsächlich oder potenziell betroffener Gruppen, ein.

Die Ergebnisse unserer Analyse menschenrechtlicher Risiken und Auswirkungen fließen in unsere unternehmerischen Entscheidungsprozesse in Bezug auf die Lieferantenauswahl, das Geschäftspartnermanagement, die Produktverantwortung und -entwicklung sowie Fusionen und Übernahmen ein. Die Risikoanalyse bildet dabei die Grundlage für die Identifikation angemessener Maßnahmen. Die Geschäftsleitung diskutiert regelmäßig über menschenrechtliche Zielkonflikte und einschlägige Erkenntnisse aus unseren menschenrechtlichen Sorgfaltsprozessen. Darüber hinaus nutzen wir die Ergebnisse als Grundlage zur Erstellung und, wo nötig, Anpassung interner Vorschriften, Prozesse und Schulungen, um den sich verändernden Anforderungen an unsere Sorgfaltsprozesse Rechnung zu tragen.

VII. Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Wir unternehmen geeignete und zumutbare Anstrengungen, die in unserem Code of Conduct beschriebenen Grundsätze und Werte kontinuierlich umzusetzen, zu dokumentieren und anzuwenden. Alle Mitarbeiter werden zu den Inhalten des Code of Conduct sensibilisiert und bedarfsgerecht zu relevanten Themen geschult. Verstöße gegen den Code of Conduct werden nicht geduldet und können zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen.

Wir kommunizieren offen und dialogorientiert über die Anforderungen unseres Code of Conduct und dessen Umsetzung gegenüber Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und anderen Interessenten und Anspruchsgruppen.

Die risikobasierten Kontrollmaßnahmen im Einkauf gegenüber unseren unmittelbaren Zulieferern umfassen Selbsteinschätzungen unserer unmittelbaren Lieferanten zu ihrer Nachhaltigkeit sowie gegebenenfalls externe Nachhaltigkeitsaudits. Bei einem festgestellten Risiko in der Lieferkette werden wir unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber den Zulieferern verankern und deren Umsetzung kontrollieren. Wir stellen sicher, dass die festgelegten Maßnahmen auch umgesetzt werden. Lieferanten werden entsprechend den Ergebnissen aus der Risikoanalyse überwacht und bewertet.

Um unserer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte gerecht zu werden, setzen wir auf das Zusammenspiel unterschiedlicher Maßnahmen. Ziel ist es, die (potenziell) betroffenen Personen zu schützen und nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen auf sie zu verhüten oder zumindest zu minimieren. Dafür haben wir standardisierte Prozesse etabliert. Wir beziehen aktiv und systematisch Rechteinhaber (wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres eigenen Unternehmens sowie gegebenenfalls Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Lieferanten oder lokalen Gemeinschaften) und Menschenrechtsexperten mit ein, tauschen uns regelmäßig mit anderen Unternehmen, u.a. im Rahmen von Brancheninitiativen, aus und kooperieren mit Stakeholdern, um die Realisierung von Menschenrechten zu fördern. Die von Rechteinhabern bzw. deren legitimen Vertretern, lokalen Stakeholdern, Experten und der Zivilgesellschaft geäußerten Bedenken werden berücksichtigt. Außerhalb unseres Unternehmens verpflichten wir mindestens alle unsere direkten Geschäftspartner vertraglich, die im jeweiligen Land geltenden Gesetze sowie die Kernarbeitsnormen der ILO einzuhalten, die Menschenrechte zu achten und gegenüber ihren eigenen Geschäftspartnern menschenrechtsbezogene Risiken angemessen zu adressieren.

Wir überprüfen mindestens jährlich sowie anlassbezogen, wie wirkungsvoll unsere Maßnahmen sind, um nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen zu verhüten und abzumildern. Zudem prüfen wir, ob unsere Vorgaben eingehalten werden. Innerhalb unseres

Unternehmens führen wir darüber hinaus risikobasierte Audits durch, gehen allen Hinweisen über potenzielle Menschenrechtsverletzungen nach und überprüfen die Wirksamkeit von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. In unserer Wertschöpfungskette prüfen wir die Effektivität von Maßnahmen, indem wir die Ergebnisse unserer kontinuierlichen Analyse menschenrechtlicher Risiken und Auswirkungen beobachten. Zudem führen wir bei unseren direkten Lieferanten risikobasierte Audits, z.B. in Form von Unterlagenprüfungen, Online-Assessments und Vor-Ort-Überprüfungen, durch. Wo immer möglich und sinnvoll, werden die potenziell Betroffenen sowie Rechteinhaber einbezogen.

VIII. Beschwerdemechanismen

Wir bieten mit unserem Hinweisgebersystem sowohl unseren Mitarbeitern und Geschäftspartnern als auch allen übrigen Personen Zugang zu einem geschützten Mechanismus, um mögliche Verstöße gegen die Grundsätze unseres Code of Conduct vertraulich melden zu können. Es ist uns wichtig, dass wir bei Reifenhäuser in Übereinstimmung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und den gesetzlichen Anforderungen handeln. Unser Hinweisgebersystem ist ein wesentlicher Bestandteil davon.

IX. Verantwortlichkeiten für die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in unseren Unternehmen

Für die Wahrnehmung und Einhaltung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten haben wir klare Verantwortlichkeiten definiert. Unsere Geschäftsleitung betrachtet sich selbst sowie insbesondere den aus ihren Reihen benannten Compliance-Manager als unmittelbar verantwortlich für die Achtung der Menschenrechte in unseren Geschäftsaktivitäten sowie in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette. Eine regelmäßige und anlassbezogene interne Berichterstattung an diese Stelle über menschenrechtsrelevante Ergebnisse unserer kontinuierlichen Risikoanalyse, Hinweise aus unseren Beschwerdemechanismen und

Informationen zur Wirksamkeit unserer Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen sowie Beschwerdeverfahren bewirkt, dass stets informierte Entscheidungen getroffen werden können.

Für die operative Umsetzung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse sowohl für unsere gesamte Unternehmensgruppe als auch für jedes einzelne Gruppenunternehmen sind die Compliance Officer zuständig. Sowohl die Compliance Officer als auch die Menschenrechtsbeauftragten gemäß § 4 Abs. 3 LkSG berichten regelmäßig sowie anlassbezogen zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen sowie sonstigen Pflichten nach dem LkSG und anderen Gesetzen an die Geschäftsleitung.

X. Kontinuierliche Weiterentwicklung

Die vorgenannten Verfahren zur Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt nach dem LkSG und anderer Gesetze werden regelmäßig – mindestens einmal jährlich – und anlassbezogen überprüft. Die Risikoanalyse für die einzelnen Verbotstatbestände des LkSG beinhaltet zudem eine kontinuierliche Überwachung der Risikoentwicklungen. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren werden bei der Überprüfung der Verfahren berücksichtigt.